

## Synopse

### Änderung 2020 - Bestandesgarantie GWR RBG

| Geltendes Recht | Fassung nach Auswertung der Vernehmlassung   | Kommentierungen |
|-----------------|--|-----------------|
|                 | <b>Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)</b>   |                 |
|                 | <i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft<br/>beschliesst:</i>   |                 |
|                 | <b>I.</b>  |                 |
|                 | Der Erlass SGS <a href="#">400</a> (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert: |                 |
|                 | <b>§ 109a</b><br>Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum   |                 |

| Geltendes Recht | Fassung nach Auswertung der Vernehmlassung   | Kommentierungen  |
|-----------------|--|--|
|                 | <p><sup>1</sup> Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum dürfen</p> <p>a. erhalten werden;</p> | <p>Durch die Festlegung des Gewässerraums widerspricht eine Baute oder Anlage, die sich darin befindet, der neu geltenden Zweckbestimmung (= Raum für Gewässer und seine Funktionen).</p> <p>Die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen im Gewässerraum regelt im Grundsatz Art. 41c Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). In der Praxis stellen sich aber immer wieder Fragen, ob rechtmässig erstellte Bauten im Gewässerraum auch in ihrem Zweck geändert, erweitert oder umgebaut werden dürfen. Mit der vorliegenden Ergänzung der Bestimmungen zur Bestandesgarantie soll diese Lücke geschlossen werden.</p> <p>Ausserhalb von Bauzonen kommt bezüglich Bestandesgarantie das Bundesrecht zur Anwendung. Innerhalb der Bauzonen gelten die Bestimmungen des RBG. Weil der Gewässerraum nicht zwingend als Zone auszuscheiden ist, (er entfaltet allerdings die Wirkung einer Schutzzone), wird die Bestimmung im Kapitel «Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen» in einem neuen Paragraphen unterhalb § 109 (bestehenden zonenfremde Bauten und Anlagen) eingefügt.</p> <p>Der Erhalt von Bauten und Anlagen kann mit baulichen Massnahmen verbunden sein. Diese sind für bestehende Bauen und Anlagen im Gewässerraum zulässig.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung nach Auswertung der Vernehmlassung   | Kommentierungen   |
|-----------------|--|---|
|                 | <p>b. angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 eingehalten werden.</p>                       | <p>Der Gewässerraum gewährleistet die Funktionen, die dem Gewässer zukommen sollen. Dies sind die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung. Nur wenn diese Funktionen nicht beeinträchtigt werden, sind Erweiterungen, Umbauten oder Zweckänderungen zulässig. Erweiterungen, Umbauten und Zweckänderungen von Bauten und Anlagen werden mit dieser Regelung auf eine rechtliche Grundlage gestellt und an klare Bedingungen geknüpft. Im Falle einer Zweckänderung einer im Gewässerraum bestehenden Baute oder Anlage darf die Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zunehmen. Damit ist ein klarer Rahmen gesteckt, in der sich eine allfällige Zweckänderung bewegen darf.</p> |
|                 | <p><b>II.</b></p>  |   |
|                 | <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>   |   |
|                 | <p><b>III.</b></p>   |   |
|                 | <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>  |   |
|                 | <p><b>IV.</b></p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>1)</sup></p> <p>Liestal,<br/>Im Namen des Landrats<br/>der Präsident: <b>Lerf</b><br/>die Landschreiberin: <b>Heer Dietrich</b></p> |   |

1) Vom Regierungsrat am § auf den § in Kraft gesetzt.